

99050036005000, 99050036005000

Versteigerergewerbe Erlaubnis

Heruntergeladen am 30.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/106285272/L100010>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050036005000, 99050036005000
Leistungsbezeichnung I	Versteigerergewerbe Erlaubnis
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3b - Bund: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Saarland
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	Erlaubnis (005)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	23.05.2025
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie
Handlungsgrundlage	• § 34b Gewerbeordnung (GewO) • Verordnung über gewerbsmäßige Versteigerungen (Versteigererverordnung - VerstV) • Verordnung über Zuständigkeiten zur Durchführung der Gewerbeordnung (Gewerbeordnungs-Zuständigkeitsverordnung - GewOZVO) • §6b Gewerbeordnung (GewO) zum Einheitlichen Ansprechpartner
Teaser	Wenn Sie gewerbsmäßig fremde bewegliche Sachen, fremde Grundstücke oder fremde Rechte versteigern möchten, benötigen Sie die Erlaubnis der zuständigen Behörde.
Volltext	Wenn Sie gewerbsmäßig fremde bewegliche Sachen, fremde Grundstücke oder fremde Rechte versteigern möchten, benötigen Sie die Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann (auch nachträglich) mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Auftraggeber erforderlich ist. Keine Erlaubnispflicht besteht für: 1. Internetauktionen (Bitte beachten Sie: Wenn Teilnehmerinnen oder Teilnehmer online an Vor-Ort-Versteigerungen teilnehmen, so ist eine Erlaubnis erforderlich! Der Begriff "Internetauktionen" bezieht sich auf jene Auktionen, die ausschließlich online stattfinden.), 2. Verkäufen, die nach gesetzlicher Vorschrift durch Kursmaklerinnen oder Kursmakler oder durch die hierzu ermächtigten Handelsmaklerinnen oder Handelsmakler vorgenommen werden, 3. Versteigerungen, die von Behörden oder Beamten vorgenommen werden oder

Modul

Sachverhalt

4. Versteigerungen, zu denen als Bieterinnen oder Bieter nur Personen zugelassen werden, die Waren der angebotenen Art für ihren Geschäftsbetrieb ersteigern wollen.

Sie haben einen Rechtsanspruch auf Erteilung der beantragten Erlaubnis, sofern kein Versagungsgrund i.S.v. §34b Abs.4 Nr.1 o. Nr.2 Gewerbeordnung (GewO) vorliegt.

Die Erlaubnis kann natürlichen und juristischen Personen erteilt werden.

Bei Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z.B. OHG, KG) ist eine Erlaubnis für jede geschäftsführende Gesellschafterin oder jeden geschäftsführenden Gesellschafter erforderlich. Dies gilt auch hinsichtlich der Kommanditistinnen oder Kommanditisten, sofern sie Geschäftsführungsbefugnis besitzen und damit als Gewerbetreibende anzusehen sind.

Bei juristischen Personen (z. B. GmbH, AG) wird die Erlaubnis der juristischen Person erteilt.

Die Erlaubnis ist personengebunden, d. h. Sie können weder eine auf Ihren Namen lautende Erlaubnis auf eine andere Person übertragen, noch kann eine andere Person eine auf seinen Namen lautende Erlaubnis auf Sie übertragen.

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Damit Ihnen die Erlaubnis erteilt werden kann, müssen Sie

1. zuverlässig sein. Die Zuverlässigkeit wird anhand verschiedener Nachweise überprüft. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Sie in der Regel nicht, wenn Sie in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betrugs, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder wegen eines Vergehens gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb zu einer Freiheitsstrafe

Modul

Sachverhalt

rechtskräftig verurteilt worden sind und
 2. geordnete Vermögensverhältnisse nachweisen.
 Geprüft wird hierbei, ob die antragstellende Person
 Schulden (privater oder öffentlich-rechtlicher Art) hat
 oder ob Insolvenzverfahren bekannt sind.

Kosten

Für die Erlaubnis zur Versteigerung fremder
 beweglicher Sachen oder fremder Rechte mit
 Ausnahme grundstücksgleicher Rechte nach § 34b Abs.
 1 GewO wird eine Gebühr in Höhe von 51-153 €
 erhoben. Für die Erlaubnis für die Versteigerung
 fremder Grundstücke oder fremder
 grundstücksgleicher Rechte nach § 34b Abs. 1 GewO
 wird eine Gebühr in Höhe von 102-511 € erhoben.

Bei Ablehnung:

Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung vor
 deren Vollendung zurückgenommen, so ist je nach
 dem bereits entstandenen Aufwand bis zu 75 vom
 Hundert der vollen Gebühr zu zahlen (§ 9 Abs. 2
 SaarlGebG).

Die Verwaltungsgebühren werden gem. dem Gesetz
 über die Erhebung von Verwaltungs- und
 Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG) in
 Verbindung mit dem Allgemeinen Gebührenverzeichnis
 für das Saarland (GebVerz) festgesetzt (hier: Ziffer:
 679).

Sie erhalten dazu einen Gebührenbescheid.

Verfahrensablauf

- Die Erlaubnis für Versteigerungen müssen bei der
zuständigen Behörde beantragen.
- Die Erlaubnis muss vor Betriebsbeginn erteilt sein,
eine rechtzeitige Antragstellung (einige Wochen vor
beabsichtigtem Betriebsbeginn) ist daher unbedingt
erforderlich.
- Nach der Prüfung erhalten Sie einen
Gebührenbescheid.
- Nach Bezahlung der Gebühr wird Ihnen der Bescheid
übermittelt. Entweder die Erlaubnis oder einen
Ablehnungsbescheid.
- Die Erlaubnis kann mit bestimmten Auflagen
verbunden sein.

Modul

Sachverhalt

- Genehmigungsfiktion nach 3 Monaten

Wenn Sie eine Erlaubnis für eine Tätigkeit als Versteigerer/Versteigerin beantragt haben, gilt die Erlaubnis als erteilt, wenn die Behörde nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen (§ 42a Abs. 1 Satz 1 SVwVfG) über Ihren Antrag entschieden hat (§ 6a Abs. 1 GewO).

Bearbeitungsdauer

Es gibt keine feste Bearbeitungsdauer. Genehmigungsfiktion nach 3 Monaten Wenn Sie eine Erlaubnis für eine Tätigkeit als Versteigerer/Versteigerin beantragt haben, gilt die Erlaubnis als erteilt, wenn die Behörde nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen (§ 42a Abs. 1 Satz 1 SVwVfG) über Ihren Antrag entschieden hat (§ 6a Abs. 1 GewO).

Frist

Die Erlaubnis muss vor Betriebsbeginn erteilt sein, eine rechtzeitige Antragstellung (einige Wochen vor beabsichtigtem Betriebsbeginn) ist daher unbedingt erforderlich.

weiterführende Informationen

Hinweise

Neben der Erlaubniseinholung müssen Sie das Gewerbe bei der zuständigen Gemeinde anzeigen.

Die Behörden haben gegenüber Gewerbetreibenden Auskunft- und Nachschaurechte.

Auf behördliches Verlangen haben die Betroffenen die für die Überwachung des Geschäftsbetriebs erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Ferner sind die Behörden befugt, die Geschäftsräume zu betreten, um dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen.

Ferner unterliegen Sie als Versteigerer bei der Gewerbeausübung den Vorgaben der Versteigererverordnung (VerstV).

Rechtsbehelf

Kurztext

Die Erlaubnis für Versteigerungen müssen bei der zuständigen Behörde (hier: Gemeinden) beantragt

Modul	Sachverhalt
	werden. Die Erlaubnis muss vor Betriebsbeginn erteilt sein, eine rechtzeitige Antragstellung (einige Wochen vor beabsichtigtem Betriebsbeginn) ist daher erforderlich. Nach der Prüfung erhalten Sie einen Gebührenbescheid. Nach Bezahlung der Gebühr wird Ihnen der Bescheid übermittelt. Entweder die Erlaubnis oder einen Ablehnungsbescheid. Die Erlaubnis kann mit bestimmten Auflagen verbunden sein. Zuständige Stelle: Städte & Gemeinden
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Städte & Gemeinden
Formulare	Formulare: nein Onlineverfahren möglich: ja Schriftform erforderlich: nein Persönliches Erscheinen nötig: nein
Ursprungsportal	Versteigerergewerbe Erlaubnis, Auctioneer license